



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin  
Az: 511ppa/034-2300#015  
Datum: 13. März 2018

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**"ABS Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL,  
PRA 1 Berlin Ostbf (a) – Erkner (e),  
BA 1001, ESTW-A Köpenick (Fernbahn)"**

**Bahn-km 5,200 – 17,740  
der Strecke 6153 Berlin – Guben**

**in den Bezirken Lichtenberg und Treptow-Köpenick von Berlin**

**Vorhabensträger:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Weitlingstraße 22  
10317 Berlin**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabensträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung:

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „ABS Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL, PRA 1 Berlin Ostbahnhof (a) – Erkner (e), BA 1001, ESTW-A Köpenick (Fernbahn)“ in Bahn-km 5,200 – 17,740 der Strecke 6153 Berlin – Guben wird mit den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

#### A.2 Planunterlagen

Gegenstand der Plangenehmigung sind die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen. Soweit diese in der Auflistung mit \* gekennzeichnet sind, dienen sie nur zur Information. Planinhalte, die im Nachgang der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geändert wurden, sind in den Unterlagen durch Blaudruck kenntlich gemacht:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Stand	
1	Erläuterungsbericht (34 Seiten + Deckblatt)		16.06.2017	
Anh. 1	Nachweis der zu versickernden Wassermengen (2 Seiten)		06.2017	*
2.1	Übersichtsplan IBN ESTW	1:10.000	16.06.2017	*
3	Lagepläne IBN ESTW			
.1	km 7,054 – 7,919 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.2	km 7,919 – 8,813 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.3	km 8,813 – 9,716 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.4	km 9,716 – 10,611 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.5	km 10,611 – 11,442 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.6	km 11,442 – 12,350 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.7	km 12,350 – 13,063 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.8	km 13,063 – 13,966 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.9	km 13,966 – 14,868 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.10	km 14,868 – 15,575 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.11	km 15,575 – 16,472 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.12	km 16,472 – 17,826 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
4	Bauwerksverzeichnis (12 Seiten + Deckblatt)		17.01.2018	
5	Grunderwerbspläne			
.1	km 8,813 – 9,716 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.2	km 12,350 – 13,063 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.3	km 13,063 – 13,966 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
6	Grunderwerbsverzeichnis (1 Seite + Abkürzungsverz. + Deckbl.)		16.06.2017	

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Maßstab	Stand	
7	Bauwerkspläne			
.1	Signalausleger km 10,380 (Str 6153)	1:100	16.06.2017	
.2	ESTW-Modulgebäude	1:50/25	16.06.2017	
.3	Systemskizze ESTW-Modulgebäude	ohne	02.03.2017	*
8.1	Querprofil 1 IBN ESTW km 12,253 (Str 6153)	1:100	16.06.2017	
9	Baustelleneinrichtungspläne			
.1	km 7,919 – 8,813 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.2	km 8,813 – 9,716 (Str 6153)	1:1.000	17.01.2017	
.3	km 9,716 – 10,611 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.4	km 10,611 – 11,442 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.5	km 11,442 – 12,350 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.6	km 12,350 – 13,063 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
.7	km 13,063 – 13,966 (Str 6153)	1:1.000	16.06.2017	
10	Anhänge			
.1	Umwelterklärung (4 Seiten)		26.04.2017	*
.1	Beigabe zur Umwelterklärung (3 Seiten)			*
.2	Artenschutzblätter zur Umwelterklärung (6 Seiten)			*
.2	Abfallrechtliche Kurzdarstellung (2 Seiten)		20.04.2017	*
.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan			
	Erläuterungsbericht (31 Seiten + Deckblatt)		01.2018	
	Anhang 1: Artenschutzblätter (7 Seiten)		09.2017	*
	Anhang 2: Maßnahmenblätter (22 Seiten + Deckblatt)		17./18.01.2017	
.1	Bestands- und Konfliktplan IBN ESTW 1:500/1.000/2.000/10.000		17.01.2018	*
.2	Maßnahmenplan IBN ESTW	1:10.000	17.01.2018	

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

##### A.3.1.1 Niederschlagsentwässerung ESTW-A, Trafo, Verkehrsflächen

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16 Berliner Wassergesetz (BWG) wird nach Maßgabe der wassertechnischen Berechnung in Anhang 1 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) die Ableitung des auf dem geplanten ESTW-Modulgebäude, der Trafostation sowie den umgebenden befestigten Verkehrsflächen (Einzugsfläche 91 bzw. 98 qm) anfallenden Niederschlagswassers über die westlich bzw. südlich des ESTW-Gebäudes geplanten Versickermulden in das Grundwasser erlaubt (rechnerischer Regenfluss 1,15 bzw. 1,25 l/s).

### **A.3.1.2 Einbringen von Stoffen in das Grundwasser**

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 16 BWG wird nach Maßgabe der Auflistung des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1), Abs. 10.6 („Gewässer“) das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erlaubt.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **A.4.1 Unterrichtungspflichten**

Rechtzeitig vor Beginn und unverzüglich nach Abschluss der Umsetzung des Vorhabens sind

- das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1,
  - das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin und
  - die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW)
- schriftlich zu benachrichtigen.

### **A.4.2 Immissionsschutz**

#### **A.4.2.1 Baulärm**

- a) Während der Bauzeit hat der Vorhabensträger die Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –“ (AVV Baulärm) und des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln) zu gewährleisten.
- b) Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 bis 06.00 Uhr (§ 3 LImSchG Bln) sowie von 0 bis 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§ 4 LImSchG Bln) sind rechtzeitig Ausnahmegenehmigungen nach § 10 LImSchG Bln bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu beantragen.

- c) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass nur Baugeräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.
- d) Der Vorhabensträger hat durch Baulärm betroffene Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

#### **A.4.2.2 Anlagenbedingter Lärm**

Schallabstrahlende Öffnungen in der Außenhülle des Transformatorhauses (Lüftung etc.) sind abgewandt von schutzwürdigen Gebäuden anzuordnen.

#### **A.4.3 Gewässer- und Bodenschutz**

Bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Die Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe ist auf ungeschütztem Untergrund verboten. Diese dürfen nur in Originalgebinden oder in dafür zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagernden Behälter entspricht. Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.
- b) Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um austretende wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
- c) Alle am Bau Beschäftigten müssen nachweislich auf die besondere Sorgfaltspflicht bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über den Inhalt der Auflagen unterrichtet werden.
- d) Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen dürfen nicht in der engeren Schutzzone II durchgeführt werden.
- e) Die Betankung von Baumaschinen muss grundsätzlich außerhalb der engeren Schutzzone II erfolgen. Bei Baumaschinen und -geräten, die zwingend vor Ort bleiben müssen und die nur über eine geringe Tankkapazität verfügen, muss die Betankung mit einer Auffangvorrichtung unter den Befüllstutzen erfolgen.
- f) Öl- und Kraftstofflagerung ist in der engeren Schutzzone II verboten.
- g) In der engeren Schutzzone II dürfen Kraftfahrzeuge ohne Sicherungsmaßnahme (Auffangwanne) nicht auf unbefestigtem Untergrund abgestellt werden.

- h) Die im Einsatz befindlichen Baumaschinen und -fahrzeuge müssen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert werden. Dabei müssen sämtliche öl- und dieselführenden Anlagenteile erfasst werden.
- i) Mobile Toiletten und Sanitäreinrichtungen sind gegen Vandalismus zu sichern.
- j) Die Entleerung der Sammelbehälter muss nachweislich durch eine Fachfirma erfolgen. Es dürfen nur entleerte Behälter umgesetzt werden.

#### **A.4.4 Abfallentsorgung**

- a) Das Beprobungskonzept sowie das Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ sind der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde, im Vorfeld vorzulegen.
- b) Das Entsorgungskonzept ist der Abfallbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- c) Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Beprobung maximal 500 cbm umfassender Haufwerke (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben aus jeweils mindestens 18 Einzelproben gebildet werden. Die Mischproben sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.
- d) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
- e) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
- f) Abweichungen von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge (z.B. auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung)

sind einvernehmlich mit der Abfallbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/oder Rasterfeldebeprobung).

- g) Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2 / TR Boden vom 05.11.04 / Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdachtens zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eluat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eluat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- h) Als > Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft – Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- i) Die Beprobung der Schotter-Feinfraktion (0 bis < 31,5 mm) erfolgt in Rasterfeldern (= Schwellenfächer). Das Probenmaterial wird über Schürfe mittels Schottergabel/Schaufel und Quadratlochsieb gewonnen. Die Schürfen werden jeweils über die gesamte Mächtigkeit des Schotterbetts ausgeführt.
- Gemäß Merkblatt 4 der Abfallbehörde sind pro Haufwerk / Beprobungsabschnitt zwei Mischproben zu analysieren. Aus der Sammelprobe der Feinfraktion werden die beiden Mischproben hergestellt und im Labor zur Untersuchung gebracht.
- Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteile bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2 / TR Boden vom 05.11.04 / Tab. II.1.2-1) im Feststoff: Organoleptik, TOC, EOX, PAK, MKW C10-C40 und C10 bis C22, As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn und im Eluat: Organoleptik, pH, Leitfähigkeit, As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn und zusätzlich Phenolindex.
- Zusätzlich sind für die Einstufung die Herbizidverbindungen zu untersuchen. Dabei sind abgeleitete Werte aus der chemikalienrechtlichen Einstufung der einzelnen Verbindungen sowie den GS3-Werten des Entwurfs der Ersatzbaustoffverordnung und den Schwellenwerten aus dem LAWA-Papier „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“ zu berücksichtigen. Die Ergebnisse aus der unter-

suchten Feinfraktion werden für die abfalltechnische Einstufung des Gesamtschotters (max. 500 cbm) herangezogen. Das höhere Ergebnis ist zur Bewertung zu nutzen.

- j) Ist mit dem Anfall einer Menge von insgesamt mehr als 500 cbm Abfälle oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ zu benennen.

#### **A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

- a) Der genaue Termin des Baubeginns sowie die mit der ökologischen Bauüberwachung und der ornithologischen Baubegleitung beauftragten Personen und Kontaktdaten sind dem Bezirksamt Treptow-Köpenick, Untere Naturschutzbehörde, im Vorfeld der Bauarbeiten schriftlich zu benennen.
- b) Eine bauvorbereitend eventuell erforderliche Beseitigung invasiver, neophytischer Gehölze (Robinie; Spähtblühende Traubenkirsche; Spitzahorn und Eschenahorn) hat ausschließlich durch Rodung zu erfolgen.
- c) Die Vorgaben der Maßnahme 009\_VA (Bauzeitenbeschränkung) sind einzuhalten. Innerhalb der im Maßnahmenblatt benannten Bauzeiträume (von Ende März bis Ende April/Anfang Mai sowie Anfang August bis Mitte Oktober) dürfen Bauarbeiten im Bereich der benannten Zauneidechsenlebensräume (km 9,830-11,100 und 12,300-13,020) nur bei Witterungs- und Umgebungsbedingungen durchgeführt werden, unter denen zu erwarten ist, dass die Reptilien tatsächlich aktiv sind und den Bauarbeiten ausweichen können.  
Im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen dürfen Gehölze zum Schutz von winterschlafenden Zauneidechsen in der Vegetationsruhe lediglich abgeschnitten, nicht jedoch gerodet werden. Eine Rodung ist ausschließlich während der Aktivitätsphase der Reptilien, außerhalb der Eiablage- und -reifezeit zulässig.
- d) Der Vorhabensträger hat das Anbringen der Ersatznistkästen für den Hausrotschwanz und Haussperling (Maßnahme 013\_CEF) sowie eventuell weitere in Folge der Maßnahme 011\_VA nötige Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit dem Bezirksamt Treptow-Köpenick, Untere Naturschutzbehörde, umzusetzen. Für die CEF-Maßnahmen sind vorab konkrete Standortvorschläge an bahneigenen Gebäuden im Umfeld einzubringen.



- e) Baugruben, -gräben und die neuen Kabelkanäle sind zwecks Amphibien- und Kleintierschutzes so herzustellen, dass sie keine Fallen für bodengebunden lebende Tiere darstellen (Barrieren errichten bzw. Kleintierausstiege verwenden). Dies ist durch die ökologische Baubetreuung zu kontrollieren.  
Bei der Abdeckung von Entwässerungsöffnungen von Kabeltiefbauanlagen mit trittfesten Gittern ist eine Maschenbreite zu verwenden, die das Hineinfallen von Kleintieren (Amphibien, Reptilien) unmöglich macht.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Vorhabensträger eine gemeinsame Abnahme der wiederhergestellten temporär beanspruchten Bauflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

#### **A.4.6 Denkmalschutz**

Bestehende sicherungstechnische Innenanlagen bzw. sonstige Ausstattungsgegenstände denkmalgeschützter Gebäude/Anlagen der Bahnhöfe Köpenick und Friedrichshagen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde verändert werden.

#### **A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen**

Vor Beginn von Gleis-, Abbruch-, Tief- und Erdbauarbeiten sind Lage, Art und Zustand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen oder Kabeltrassen im Baufeld festzustellen. Nicht mehr genutzte Leitungen sind stillzulegen und mindestens so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Umstände nicht eintreten können. Rechtzeitig vor Baubeginn sind von den betroffenen Versorgungsunternehmen Leitungsauskünfte für den geplanten Baubereich einzuholen. Die Verlegung und/oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen und in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN sowie DVGW-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### **A.4.8 Bauaufsichtliches Verfahren**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und Anträge zu stellen.

Darüber hinaus sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen" (VV IST) zu beachten.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Diese Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **A.7 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabensträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **B. Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

##### **B.1.1 Vorhaben**

Das gegenständliche Vorhaben, das sich in den Bezirken Lichtenberg und Treptow-Köpenick von Berlin erstreckt, bildet einen Bauabschnitt des von Berlin Ostbahnhof (ausschließlich) bis Bahnhof Erkner (einschließlich) reichenden Projektabschnittes (PRA) 1 des Gesamtvorhabens „Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze Deutschland/Polen“ gemäß Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes, BSWAG), Abschnitt 1 (Laufende und festdisponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs), lfd. Nr. 14.

Teile des Abschnittes der Strecke 6153, auf den sich der vorliegend genehmigte Bauabschnitt 1001 „ESTW-A Köpenick (Fernbahn)“ (Bahn-km 5,200 – 17,740 / Strecke 6153) bezieht, sind des Weiteren Gegenstand des ebenfalls dem PRA 1 zugeordneten Planungsabschnittes (PA) 16 „Bahnhof Berlin-Köpenick und Parallelmaßnahmen S3 Ost“ (km 10,360 – 13,580) sowie des PA 7 „Bf Berlin-Köpenick (a) – Bf Erkner (a)“ (km 13,580 – 23,000). Den Plan für den PA 7 hat das Eisenbahn-

Bundesamt mit Beschluss vom 23.12.2014, Az. 511ppa/034-3216, nach § 18 AEG festgestellt. Der PA 16 ist Gegenstand eines laufenden Planfeststellungsverfahrens, das von der DB Netz AG mit Datum 28.09.2017 beantragt worden ist.

Die Eisenbahnstrecke Nr. 6153 (Berlin – Guben) ist zweigleisig ausgebaut, mit Oberleitung (Wechselstrom 15 kV) elektrifiziert und gemäß § 1 Abs. 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) als Hauptbahn eingestuft. Der vorhabensgegenständliche Streckenabschnitt ist Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeits-eisenbahnsystems. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt derzeit 120 km/h und soll im Zuge des weiteren Streckenausbaus (PA 16) auf 140 bzw. 160 km/h angehoben werden.

An die Strecke 6153 binden in der westlich des Bahnhofes Bln-Köpenick gelegenen Abzweigstelle Bln Stadtforst (km 10,8) die eingleisigen, ebenfalls mit Oberleitung elektrifizierten und mit höchstens 60 km/h befahrbaren Hauptbahnstrecken 6148 (Bln Eichgestell – Abzw Bln Stadtforst) bzw. 6149 (Abzw Bln Eichgestell Nord – Abzw Bln Stadtforst) an. Als Verbindungskurven im sog. „Wuhlheider Kreuz“ ermöglichen diese den Übergang von Zügen zwischen der Frankfurter Bahn (Strecke 6153) in/aus Richtung Erkner und dem östlichen Berliner Außenring aus/in Richtung Grünauer Kreuz bzw. Biesdorfer Kreuz.

Nördlich parallel der Strecke 6153 verläuft die zweigleisige und mit Stromschiene (Gleichstrom 800 V) elektrifizierte Hauptbahnstrecke Nr. 6004, die ausschließlich dem Berliner S-Bahnverkehr dient.

Gegenstand des Vorhabens „ESTW-A Köpenick (Fernbahn)“ ist die Erneuerung, Modernisierung und Rationalisierung der Leit- und Sicherungstechnik des Streckenabschnittes von Bahn-km 5,200 bis 17,740 der Eisenbahnstrecke Nr. 6153 (Berlin – Guben) und Schließung der dort noch bestehenden Lücke in der elektronischen Stellwerkstechnik auf der Strecke 6153. Geplant ist die Errichtung einer Außenstelle (ESTW-A, abgesetzter dezentraler Stellwerksbereich) der bereits in Betrieb befindlichen Unterzentrale (ESTW-UZ) Erkner, die aus der Betriebszentrale Berlin-Fernbahn (Pankow, Granitzstraße) bedient wird. Der Stellbereich des ESTW-A Köpenick (Fernbahn) reicht von Bahn-km 9,2 bis km 16,9. Aufgrund notwendiger Anpassungsmaßnahmen an Anlagen der benachbarten ESTW-UZ Erkner und Rummelsburg erstreckt sich das Vorhaben insgesamt von km 5,200 bis 17,740. Weitere Anpassungsmaßnahmen sind in km 26,488 – 27,114 der Strecke 6148 und in km 0,539 – 1,481 der Strecke 6149 vorgesehen.

Das ESTW-A Köpenick (Fernbahn) ersetzt die Funktionen der nachfolgend genannten Stellwerke in Bezug auf die Strecken 6153, 6148 und 6149:

- Abzweigstelle Stadforst: Stellwerk Sst, elektromechanisch (1912), km 10,66,
- Bahnhof Bln-Köpenick: Stellwerk Kp (Fdl), mechanisch (Einheit), km 11,98,  
Stellwerk Ko (Wärter), mech. (Einheit), km 12,66,
- Blockstelle Friedrichshagen: Stellwerk Frh, Gleisbildstw (GS II DR), km 14,69.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet insbesondere folgende planungsrechtlich relevanten Einzelmaßnahmen:

- Rückbau der Weiche 73 in km 13,071 der Strecke 6153 im Bf Bln-Köpenick;
- Neubau der Weichenverbindung 910 / 911 in km 8,714 – 8,810 der Strecke 6153 an der Abzweigstelle Ostendgestell;
- Neubau der Weichenverbindung 59WBW1 / 59WBW2 in km 13,631 – 13,720 der Strecke 6153 im Bf Bln-Köpenick;
- Rückbau des Güterschuppens einschließlich Rampen und Anbauten in km 12,024 – 12,101 der Strecke 6153 im Bf Bln-Köpenick;
- Neubau eines ESTW-A-Modulgebäudes (Länge ca. 15 m, Breite ca. 6 m) in km 12,081 der Strecke 6153 im Bereich der Ladestraße des Bf Bln-Köpenick;
- Neubau einer Trafostation in km 12,092 der Strecke 6153 im Bereich der Ladestraße des Bf Bln-Köpenick;
- Neubau aufgeständerter Kabelkanäle in km 0,539 – 0,847 und km 0,847 – 1,180 sowie eines erdverlegten Kabelkanals in km 1,180 – 1,481 der Strecke 6149;
- Neubau eines erdverlegten Kabelkanals einschl. Kabelquerung in km 26,488 – 27,114 der Strecke 6148;
- Neubau erdverlegter Kabelkanäle einschl. Kabelquerungen in km 10,761 – 11,148, km 11,583 – 12,253, km 12,253 – 12,939 und km 12,665 – 13,019 sowie eines aufgeständerten Kabelkanals in km 11,148 – 11,583 der Strecke 6153;
- Neubau von Signalbrücken in km 7,427, km 8,390, km 9,250 und km 10,380 der Strecke 6153;
- Erneuerung der Oberleitungsanlage in km 7,987 – 9,180 der Strecke 6153.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG hat mit Datum 27.06.2017 eine Entscheidung nach § 18 AEG für das gegenständliche Vorhaben beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt.

Mit Schreiben vom 30.08.2017 forderte die Plangenehmigungsbehörde den Vorhabensträger zur Nachbesserung seines Antrages auf. Dem kam der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.09.2017 nach.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.09.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Veröffentlichung vom 13.10.2017, Gz. 51113-511ppa/034-2300#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt die geplanten Einschränkungen bzw. Rückbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur des Bahnhofes Köpenick im Internet öffentlich bekannt gemacht und Nutzern der betroffenen Anlagen sowie Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind jedoch keine entsprechenden Stellungnahmen beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG hat die Plangenehmigungsbehörde mit Schreiben vom 25.10.2017 den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme(n)
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Schreiben vom 12.12.2017, Zeichen GR B 12 E-Mail vom 22.01.2018, Fr. Sczegan
2.	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Schreiben vom 14.12.2017, Gz. Stapl 13

Der Vorhabensträger hat auf die von den Trägern öffentlicher Belange gegenüber der Plangenehmigungsbehörde abgegebenen Stellungnahmen jeweils erwidert.

Des Weiteren hat die Plangenehmigungsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2017 das Bundeseisenbahnvermögen als betroffenen Grundstückseigentümer angehört. Das Bundeseisenbahnvermögen hat mit Schreiben vom 24.11.2017 der geplanten bauzeitlichen Inanspruchnahme seines Grundstückes im Bereich des S-Bahnhofes Hirschgarten zugestimmt.

## **B.2      Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1    Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

### **B.2.2    Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen des Eisenbahninfrastrukturbetreibers DB Netz AG.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes für die wasserrechtliche Entscheidung nach A.3.1 ergibt sich aus § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz, WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabensbedingten Gewässerbenutzung.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung einer Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die vorliegende Planung dient dem Ausbau der Eisenbahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL, für den durch § 1 Abs. 2 BSWAG i. V. m. Anlage zu § 1 BSWAG der vordringliche Bedarf verbindlich festgestellt ist und der sich in den von der Europäischen Union beschlossenen Aufbau eines Transeuropäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnnetzes einordnet (vgl. Entscheidungen des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 1692/96/EG vom 23.07.1996 bzw. Nr. 884/2004/EG vom 29.04.2004).

Ziel des Vorhabens ist die Modernisierung und Rationalisierung der leit- und sicherungstechnischen Anlagen und eine Reduzierung des Bedarfes an Betriebspersonal. Das neue elektronische Stellwerk ermöglicht eine flexiblere Betriebsführung durch ständig eingerichteten Gleiswechselbetrieb.

Die Planung ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Altlasten**

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat mitgeteilt, aus wasserbehördlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings seien die vorliegenden Unterlagen insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Oberflächengewässer unvollständig. Eine Prüfung und qualifizierte Stellungnahme der Wasserbehörde sei nur möglich, soweit die Un-

terlagen vollständig und in sich schlüssig sowie die erforderlichen Nachweise erbracht seien und die Dimensionierung der Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprächen. Man werde sich erst nach Vorliegen der ausstehenden Unterlagen abschließend äußern.

Der Vorhabensträger hat erwidert, seiner Meinung nach entsprechen die Unterlagen den notwendigen Anforderungen.

Die Plangenehmigungsbehörde hält die vorliegenden Planunterlagen für ausreichend, um die Auswirkungen des Vorhabens auf wasserrechtliche Belange, insbesondere auch auf Oberflächengewässer, zu beurteilen und über erforderliche Schutzvorkehrungen zu entscheiden. Auf die folgenden Ausführungen wird verwiesen.

#### a) Oberflächengewässer

Die Wasserbehörde weist darauf hin, dass der Planungsabschnitt neben der Wuhle auch das Neuenhagener Mühlenfließ (Erpe) und den Rennbahngraben quert. Bei den genannten Gewässern handele es sich um Fließgewässer 2. Ordnung. Eine Beschreibung der bau- und anlagebedingten Wirkungen auf die genannten Gewässer sei in den Unterlagen zu ergänzen.

Bei der Querung der Wuhle (km 11,480) betreibe die Landeshydrologie eine US-Laufzeitanlage. Die Messung der Wasserstände und Durchflüsse dürfe durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden, d.h. das Gewässerbett dürfe durch das Vorhaben (auch Baustelleneinrichtung) nicht verändert werden bzw. bestehende Anschlussleitungen nicht unterbrochen werden. In den Planunterlagen sei darzulegen, ob die Messungen durch das Vorhaben beeinflusst werden.

Eine Reduzierung des Abflussprofils an den Gewässern durch die temporäre Baustelleneinrichtung bzw. das Vorhaben sei unzulässig. Sollte es zu baulichen Veränderungen im Bereich der Gewässer kommen, sei ein entsprechender hydraulischer Nachweis über die Hochwasserneutralität des Vorhabens notwendig. In den Unterlagen sei darzulegen, ob der Abfluss durch das Vorhaben beeinflusst wird.

Sollte es zu baulichen Veränderungen bei Kreuzungsbauwerken im Bereich der Gewässer kommen, sei die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer (EU-WRRL), neben den hydraulischen und statischen Erfordernissen, bei der Gestaltung dieser zu berücksichtigen. Die natürlichen Eigenschaften des Gewässers wie Substrat, Ufer- und Bettbeschaffenheit, Gewässerbreite, Sohlengefälle, Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit dürften in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-



WRRL (Verschlechterungsverbot) möglichst wenig beeinträchtigt werden. So müsse eine Sohlbefestigung auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Bei einer Neugestaltung seien beidseitig Bermen herzustellen, damit Kreuzungsbauwerke im semiaquatischen Bereich für Tiere durchwanderbar würden. In den Unterlagen sei darzulegen, ob und inwieweit die Gewässerdurchgängigkeit durch das Vorhaben beeinflusst wird.

Die Planung sei an dem Grundsatz auszurichten, dass Schäden durch die Bauaktivitäten im Gewässer und an den Ufern der Gewässer möglichst vermieden und bei Eintritt fachgerecht beseitigt würden. Die Funktionsfähigkeit und Standfestigkeit der Uferbefestigung sowie das Abflussvermögen des Gewässers seien während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.

Der Vorhabensträger hat erwidert, der Rennbahngraben, das Neuenhagener Mühlenfließ und auch die Wuhle würden nur dahingehend gekreuzt, dass die Kabel in bereits vorhandene Kabeltröge auf bereits vorhandenen Brückenbauwerken verlegt würden. Es würden keine zusätzlichen Bauwerke geschaffen, um die Kabel zu überführen. Somit würden auch keine Baumaßnahmen durchgeführt, welche die Oberflächengewässer in irgendeiner Form belasten oder verunreinigen könnten. Da die Kabelverlegung ausschließlich auf dem Bahndamm und auf vorhandenen Brückenbauwerken durchgeführt werde, würden weder Baustelleneinrichtungen in den Bereichen der Oberflächengewässer errichtet noch vorhandene Anschlussleitungen unterbrochen. Dies alles sei auf den Lageplänen 3.2, 3.5 und 3.8 zu erkennen. Aus diesen Gründen werde in den Planunterlagen nicht näher auf die Oberflächengewässer eingegangen. Im Bereich der Wuhle sei keine Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen.

Die Plangenehmigungsbehörde kann die Bedenken der Wasserbehörde wegen weitgehend fehlenden Sachzusammenhangs nicht nachvollziehen. Es ist nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben oberirdische Gewässer beeinträchtigt werden. Eine Ergänzung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

b) Niederschlagsentwässerung

Die Berliner Wasserbehörde fordert, die Niederschlagswasserbewirtschaftung durch planerische Vorsorge innerhalb des Vorhabengebietes bzw. auf dem Grundstück sicherzustellen. Sofern eine Einleitung nicht vermieden werden könne, sei diese nur in Höhe des Abflusses zulässig, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) aufträte. Die Begrenzung von Regenwassereinleitungen werde basierend auf den

für Berlin ermittelten „natürlichen“ Gebietsabflüssen zukünftig rechtlich geregelt werden. Bis dahin gälten folgende Übergangsregelungen: Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gelte eine maximale Abflussspende von  $2 \text{ l/(s*ha)}$ , im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung oder im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation von  $10 \text{ l/(s*ha)}$  für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes ( $A_{E,k}$ ). Sollte sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als  $1 \text{ l/s}$  ergeben, stelle dies aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe dar. Die Einleitbeschränkung gelte sowohl für mittelbare Einleitungen in die Kanalisation als auch für Direkteinleitungen als maximal zulässiger Drosselabfluss und sei unabhängig von der Jährlichkeit. Ggf. darüberhin-  
ausgehende Einleitbeschränkungen der Berliner Wasserbetriebe seien zu beachten. Bei der Gesamtkonzeption sei zu berücksichtigen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteige, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werde und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben sei. Das Regenwasser dürfe nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erzielen, sei der Vorzug zu geben. Nach § 55 Abs. 2 WHG solle Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß § 36a BWG (Versickerungsgebot) sei in Abhängigkeit der Belastung des Niederschlagswassers dessen Versickerung über die belebte Bodenzone anzustreben. Abgeleitet aus den o.g. rechtlichen Vorgaben sei im DWA-Arbeitsblatt A-100 (Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung) als übergeordnete Zielsetzung der integralen Siedlungsentwässerung dargestellt, „[...] die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist“ (DWA A-100, Seite 9, Stand Dez. 2006). Die in den Planunterlagen enthaltene Darstellung der Niederschlagsentwässerung des ESTW bei km 12,1 (Höhe Elcknerplatz 18-22, Flurstückskennzeichen 286) sei nicht ausreichend und um einen Lageplan mit Darstellung der Entwässerung (wo fällt wieviel Niederschlagswasser an, wie sind die Flächen befestigt, wohin wird entwässert, etc.), Angaben zu den Bodenverhältnissen, Geländehöhen und dem zu erwartenden mittleren höchsten Grundwasserstand (zeMHGW) sowie um zeichneri-

sche Darstellungen der Versickerungsanlage zu ergänzen. Versickerungsanlagen seien nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138: „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und herzustellen.

Der Vorhabensträger hat erwidert, vorhabensbedingt erfolge keine Einleitung von Niederschlagswasser in ein vorhandenes Entwässerungs- oder Kanalsystem. Das Niederschlagswasser des ESTW-Gebäudes versickere ortsnah über eine Mulde mit belebter Bodenzone. Die für die Bemessung der beiden Versickermulden erforderlichen Angaben seien im Anhang 1 zum Erläuterungsbericht enthalten, die Verortung der beiden (7 m und 23 m langen) Versickermulden sei auf dem Lageplan 3.6 dargestellt. Detailzeichnungen werde man in der Ausführungsplanung erstellen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138: „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ werde beachtet.

Die Plangenehmigungsbehörde kann die Ausführungen der Wasserbehörde wegen weitestgehend fehlenden Sachzusammenhangs nicht nachvollziehen. Teile der Stellungnahme der Wasserbehörde beziehen sich offensichtlich auf ein anderes, örtlich weit entferntes Vorhaben („Tegeler Fließ“). Die vorliegende Planung entspricht vollständig dem Versickerungsgebot nach § 55 Abs. 2 WHG bzw. § 36a BWG, so dass sich die diesbezüglich bei der Wasserbehörde offenbar bestehenden Bedenken nicht erschließen. Weitere Planunterlagen zur Entwässerung des ESTW-Gebäudes und dessen Umfeldes sind nicht erforderlich, da in den vorliegenden Unterlagen alle entscheidungserheblichen Angaben enthalten sind. Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.3.1.1 steht nichts entgegen. Eine Verunreinigung oder sonstige signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

c) Arbeiten in Wasserschutzzonen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 sind aus Gründen des bauzeitlichen Gewässerschutzes erforderlich und entsprechen Forderungen der Berliner Wasserbehörde, deren Erfüllung der Vorhabensträger zugesichert hat.

d) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Berliner Wasserbehörde hat dargelegt, dass für die Errichtung der Oberleitungsanlage Rammpfahlgründungen für Aufsetz-Winkelmaste und Aufsetz-Rahmenflachmaste vorgesehen seien. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stelle nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 WHG eine Benutzung dar, die

nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfe. Dem Vorhaben werde zugestimmt, sofern die Verträglichkeit der in das Grundwasser einzubringenden Stoffe rechtzeitig vor der Grundwasserbenutzung nachgewiesen werde. Sollten außer Stahlträgern weitere Stoffe eingebracht werden, sei dies anzuzeigen. Das gelte auch für das Verfüllen von Verbohrungen, da unterhalb des HGW/zeHGW für den Bodenaustausch nur Z0-Material nach LAGA bzw. geeignetes natürliches ungebrauchtes inertes Material eingebracht werden dürfe.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, die Hinweise der Senatsverwaltung zu beachten.

e) Altlasten

Die Berliner Wasserbehörde weist darauf hin, dass Bahntrassen und Gleisanlagen nicht im Berliner Bodenbelastungskataster geführt würden. Gesondert darin geführt würden jedoch die Katasterflächen 10938 (Gbf/S-Bf Friedrichshagen), 6379 (Gbf Köpenick), 10327 (Gbf/S-Bf Karlshorst). Diese Standorte befänden sich, wie weitere bekannte, an die Bahngleise angrenzende, Katasterflächen in der ordnungsbehördlichen Zuständigkeit der jeweiligen bezirklichen Umweltämter (Lichtenberg und Treptow-Köpenick).

Die westliche Grenze des Planungsabschnittes liege im Bereich der ebenfalls im Kataster erfassten Fläche 6888 (Güterbahnhof Rummelsburg, ICE-Werkstätten), die sich bodenschutzrechtlich in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz befinde. Die vorliegenden Planunterlagen (Unterlage 3.1) reichten jedoch nur bis zur östlich gelegenen Treskowallee. Danach erfolge die Verlegung der Kabel ab Treskowallee bis zur Grenze des Planabschnittes im Bestands-trog. Sollten hier entgegen der Beschreibung in den Planunterlagen doch tieferreichende Bodeneingriffe oder sogar Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, so sei die Senatsverwaltung vorab zu beteiligen. Dies gelte auch für eventuelle Grundwasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Bf Berlin-Köpenick (westlicher Bereich Unterlage 3.6), da hier eine entfernt nördlich des Bahngeländes eingetragene Grundwasserschadensfahne bekannt sei. Die Eintragsquelle und die Schadensfahne befänden sich ordnungsbehördlich in Bearbeitung der Senatsverwaltung.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, die Hinweise der Senatsverwaltung zu beachten.

### **B.4.3 Abfallwirtschaft**

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat mitgeteilt, hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften, deren Vollzug in ihrem Zuständigkeitsbereich liege, habe das Bauvorhaben mit den derzeit vorliegenden Unterlagen nicht abschließend geprüft werden können. Es sei davon auszugehen, dass bei der Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen einschließlich gefährlicher Abfälle zur Entsorgung anfielen. Als mögliche Schadstoffquellen seien insbesondere zu benennen: Gleisschotter, Bahnschwellen, Boden und Bauschutt aus dem Bau der Weichen sowie dem Rückbau von Gebäuden und Kabeltrögen. Im Vorfeld der Maßnahme sei seitens des Abfallerzeugers ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldeklaration zu erstellen. Nach Durchführung der Untersuchungen seien die Ergebnisse zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle habe sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren. Anschließend sei ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzureichen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen seien die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplantem Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen.

Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) seien Abfälle nach ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Die Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liege hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers der Abfälle (Abfallerzeuger). Dies bedeute, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftbar sei. Der Bauherr habe dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt würden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte daher festgestellt werden, welche Abfälle mit welchen Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden. Sofern Abfalluntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorlägen, müsse der Bauherr die Kosten bzw. Konsequenzen weiterer Feststellungen tragen. Nähere Hinweise zum Umgang und zur Entsorgung von Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfielen, seien in den einschlägigen Merkblättern der Senatsverwaltung zu finden. Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z.B. nach den Technischen Regeln der LAGA) treffe ausschließlich die Abfallbehörde.

Der Vorhabensträger hat erwidert, er werde bei der weiteren Planung (Ausführungsplanung) das Beprobungskonzept der Abfallbehörde zur Abstimmung vorlegen. Die von der Senatsverwaltung formulierten Auflagen und Hinweise werde man beachten und in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen.

Die Plangenehmigungsbehörde macht sich die Auflagen der Senatsverwaltung unter A.4.4 der vorliegenden Entscheidung zu eigen, da diese geeignet und erforderlich sind, um den durch das Vorhaben berührten abfallwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen und Gefahren durch nicht sachgerechte Abfallentsorgung zu vermeiden.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist nur mit geringfügigen Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Es erstreckt sich nahezu ausschließlich auf vorbelastete Verkehrsflächen. Kabeltiefbauarbeiten finden weitestgehend unmittelbar neben oder unter vorhandenen Gleisen statt. Bei den zu errichtenden Kabelkanälen handelt es sich um schmale, linienförmige Anlagen, so dass anfallendes Oberflächenwasser ohne weiteres an dessen Rändern versickern kann. Zur Errichtung der Hochbauten des ESTW-A und der Trafostation werden ausschließlich vorbelastete Flächen der Ladestraße bzw. des ehemaligen Güterschuppens einschließlich Verladerampen des Bf Bln-Köpenick in Anspruch genommen.

##### **B.4.4.1 Bestandserfassung, -bewertung**

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat beklagt, die Bearbeitungstiefe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, Unterlage 10.3) sei insgesamt mangelhaft und lasse keine fundierte Prüfung der natur- und artenschutzrelevanten Belange zu. Es sei nicht nachvollziehbar, warum sich der LBP nur auf das Gebiet des Bahnhofs Köpenick beziehe, obwohl das Vorhaben insgesamt die Streckenkilometer 5,2 bis 17,7 umfasse und Baumaßnahmen, wenn auch teilweise temporärer Natur, auf der gesamten Streckenlänge geplant seien. Aussagekräftiges Kartenmaterial zur Biotoptypenverbreitung sowie zur Verbreitung planungserheblicher Arten der Flora und Fauna fehle vollständig. Die Auffassung, dass sich die ABS-Strecke gänzlich im innerstädtischen Siedlungsbereich befinde (S. 18 LBP), sei zu korrigieren. Die in der Wuhlheide von den Baustellenzufahrten betroffenen Flächen südlich der Gleisanlagen erforderten besonders ausgewiesene Maßnahmen zur Vermeidung von Eingrif-

fen und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Es handele sich hier vielfach um besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG. Außerdem seien diese Bereiche auch in Bezug auf die Erholungsnutzung von großer Bedeutung.

Bei der Beschreibung der vorhandenen Nutzungen unter Punkt 2.1.1.1. des LBP werde Bezug auf den Flächennutzungsplan (FNP) Berlin genommen. Der FNP sei jedoch keine Abbildung des Bestandes sondern enthalte lediglich Planaussagen.

Im Vorhabensbereich gebe es mehrere geplante Nutzungen aus städtebaulicher und verkehrsplanerischer Sicht. Das Land Berlin führe derzeit vorbereitende Untersuchungen gem. § 165 Absatz 4 BauGB durch. Zielstellung sei die städtebauliche Neuordnung des Bereiches um den ehemaligen Güterbahnhof. Weitere Planungen, die die gesamte Streckenlänge berührten, seien die Fortführung der Tangentialen Verbindung Ost in Richtung Norden und die Planung der Ost-West-Trasse zwischen Spindlersfelder Straße und Mahlsdorfer Straße.

Mit dem Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin stünden zwei anerkannte Verfahren zur Verfügung, deren Anwendung unbedingt zu priorisieren sei.

Der Vorhabensträger hat die Planunterlagen, u.a. den Bestands- und Konfliktplan des LBP (Unterlage 10.3.1), unter Berücksichtigung einiger Hinweise des Bezirksamtes Treptow-Köpenick überarbeitet und im Übrigen auf dessen Einwände erwidert, die Bearbeitungstiefe des LBP sei so gewählt worden, dass alle erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens hätten erfasst werden können. Der LBP betrachte die Auswirkungen des Vorhabens für den gesamten Bereich zwischen km 5,200 bis km 17,740. Außerhalb des Gebietes des Bahnhofes Köpenick würden vorrangig Kabeltrassen im Gleisbereich hergestellt bzw. Kabel in vorhandene Bestandströge verlegt.

Die Baustellenzufahrt im Bereich der Wuhlheide erfolge ausschließlich über den bereits vorhandenen Weg. Beidseits der Zufahrt vorhandene besonders geschützte Biotope würden nicht in Anspruch genommen. Materiallagerungen in geringem Umfang erfolgten unmittelbar angrenzend an den Weg außerhalb von besonders geschützten Biotopen oder Gehölzflächen. Der LBP enthalte geeignete Vermeidungsmaßnahmen (001\_V, 002\_V, 005\_V, 006\_V).

Eine detaillierte Biotoptypenprüfung sei aus gutachterlicher Sicht entbehrlich, da sich das Vorhaben zu ca. 82% auf dem Oberbau der Gleisanlagen befinde und zu ca. 18% auf geringwertigen, anthropogen beanspruchten Ruderalflächen. Im Be-

stands- und Konfliktplan seien alle erheblichen Konflikte sowie die Abschnitte mit den planungsrelevanten Arten der Fauna dargestellt.

Der Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen diene der Ermittlung des Kompensationsumfangs. Im Ergebnis des LBP ergebe sich kein Kompensationsbedarf, so dass auf die Anwendung des Verfahrens verzichtet worden sei.

Die Plangenehmigungsbehörde hält die vorliegende landschaftspflegerische Begleitplanung für hinreichend, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen zu können. Auf die folgenden Ausführungen wird verwiesen.

#### a) Biotope und Pflanzenarten

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hält für eine sachgemäße Eingriffsbewertung die Biotoptypenerfassung nach Art, Flächenumfang und Wertigkeit einschließlich kartographischer Darstellung für alle durch das Vorhaben betroffenen Flächen auf der Maßstabsebene 1 (optimal 1:2.000) für unerlässlich. Vorliegend seien die Biotoptypen zu großflächig und demzufolge teilweise falsch und ihre Bewertung nicht nachvollziehbar dargestellt. So im Untersuchungsraum vorhanden, seien die Standorte von Zielarten des Berliner Florenschutzes und von RL-Pflanzenarten aufzuführen. Der Aussage, im Plangebiet gebe es keine gesetzlich geschützten Biotope, werde widersprochen. Eine definierte Mindestgröße für geschützte Biotope gebe es im Land Berlin nicht, so dass die Planung alle relevanten Bereiche aufführen müsse. Bei Betroffenheit müsse die Planung eine Beseitigung nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope ermöglichen. Eventuelle Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien im Planungsprozess mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Weiterhin seien die Baustellenzufahrten und -flächen vollumfänglich darzustellen, da es hier auch zu längerfristigen, ggf. permanenten Eingriffen (z.B. Gehölzschnitt, Fällung, Rodung) kommen könne. Es fehle eine schlüssige Verortung der 255 qm großen Baustelleneinrichtungsfläche, die sich auf unversiegelter Fläche befinde. Nach Überprüfung des Flächenansatzes für baubedingte Eingriffe, wozu aus fachlicher Sicht natürlich auch eine flächenscharfe Angabe über zu beseitigende Biotopflächen und zu rodende/fällende Bäume (auch untermaßige) zähle, sei die Tabelle 1 des LBP aussagefähig zu qualifizieren.

Bezüglich der lfd. Nr. 20, Unterlage Nr. 9.1, 9.2 sei anzumerken, dass bei möglichen Eingriffen in Waldbestände die Berliner Forsten hinsichtlich der Zulässigkeit zu be-



teiligen seien. Der vorhandene, gleisparallele Weg zwischen der Bezirksgrenze zu Lichtenberg und dem Kreuz Wuhlheide erfülle zudem von seiner Größe und Beschaffenheit nicht die Anforderungen an eine Baustraße, erforderliche Wendeflächen für die Baufahrzeuge seien im Plan nicht berücksichtigt worden. Gerade im Bereich entlang der Wuhlheide sei mit wertvollen Biotopen zu rechnen.

Der LBP befasse sich nur mit einem Teil der Strecke, zu anderen potentiellen Eingriffen wie z.B. der Errichtung von 20 Masten im Zuge der Erneuerungen der Oberleitungen, seien keine Aussagen getroffen.

Der Darstellung, dass urbane Gebiete generell eine nachrangige Lebensraumfunktion für Biotop- und Nutzungstypen hätten (S. 8 LBP), könne nicht gefolgt werden. Viele der das Bauvorhaben begleitenden Biotopflächen des Planraumes außerhalb des 6 m Betriebsstreifens besäßen hohe bis sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Der Vorhabensträger hat erwidert, das Vorhaben werde fast ausschließlich im Bereich der vorhandenen Gleisanlage mit geringem Biotopwert umgesetzt. Wesentlicher Eingriffsbereich sei der Neubau des ESTW-A im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick, für den eine detaillierte Biotoptypendarstellung erfolge (Unterlage 10.3.1). Der Hinweis zu den Zielarten des Berliner Florenschutzes und von RL-Pflanzenarten sei geprüft worden. Angrenzend an den Vorhabensbereich befänden sich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG. Diese würden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen seien hinsichtlich möglicher Eingriffe geprüft worden. Im Bestandsplan 10.3.1 seien lediglich diejenigen Flächen dargestellt und verortet worden, die sich außerhalb bestehender Wege und Befestigungen befänden (BE - EÜ Hämmerlingstraße). Die Baustelleneinrichtungsflächen und -zufahrten seien aus Sicht der Planung in Unterlage 9 vollständig dargestellt. Die Baustelleneinrichtungsfläche auf unversiegelter Fläche sei im Bestandsplan 10.3.1 dargestellt und verortet. Sie sei gekennzeichnet mit "BE-EÜ Hämmerlingstraße". Auf S. 11 LBP würden die baubedingten Eingriffe unter Angabe der Flächengröße, Biotoptyp und evtl. zu rodender bzw. zu fällender Bäume erläutert.

Die Berliner Forsten seien beteiligt worden, es liege eine Zustimmungserklärung vor.

Die Baustellenzufahrt im Bereich der Wuhlheide erfolge ausschließlich über den bereits vorhandenen Weg. Dieser werde im Bestand als Zufahrtsweg von der Bahn genutzt. Beidseits der Zufahrt vorhandene besonders geschützte Biotope würden

nicht in Anspruch genommen. Materiallagerungen in geringem Umfang erfolgten unmittelbar angrenzend an den Weg außerhalb besonders geschützter Biotope oder Gehölzflächen. Der LBP enthalte geeignete Vermeidungsmaßnahmen (001\_V, 002\_V, 005\_V, 006\_V).

Der LBP werde um Aussagen zur Errichtung der Oberleitungsmasten ergänzt. Damit seien keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Die Aussage zur Lebensraumfunktion urbaner Gebiete beziehe sich lediglich auf bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen. Begleitende Biotopflächen und Gehölzbestände seien entsprechend ihres Biotopwertes mit „gering-mittel“ bzw. „mittel-hoch“ eingestuft.

Die Plangenehmigungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers für plausibel und sieht weder ein Ermittlungs- bzw. Darstellungsdefizit noch fehlerhafte Bewertungen im Hinblick Eingriffe in Biotope und Pflanzenarten.

#### b) Fauna

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat allgemein bemängelt, es fehle an aussagekräftigen Unterlagen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten; insbesondere der Umgang mit den Vorkommen der Zauneidechse sei nicht fachgerecht geregelt.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick wendet ein, das Vorkommen streng geschützter Zauneidechsen sowie besonders geschützter Erdkröten im Plangebiet werde in der Planung eingeräumt, ohne quantitative Aussagen bzw. eine Plandarstellung der betroffenen Vorkommensgebiete zu treffen.

Weitere Aussagen zu relevanten, geschützten Tierarten mit Ausnahme einer Gebäudebrüteruntersuchung fehlten vollständig. Soweit keine geeigneten, aktuellen Daten vorhanden seien, sei der Plangeber verpflichtet, vorhabensbezogen bewertungsrelevante Bestandsdaten zu ermitteln.

Notwendig sei aus fachlicher Sicht die Betrachtung relevanter Käferarten (z.B. Heldbock an alten Eichen), von Schmetterlingen, evt. weiterer Reptilienarten sowie wertgebender Vogelarten. Das Vorkommen von Fledermäusen, welche Waldkanten und Gehölzsäume als Flugkorridore und Jagdräume nutzten, sei zu betrachten. In der Wuhlheide brüte der Mäusebussard seit vielen Jahren. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sei zu prüfen und in der Planunterlage nachzuweisen, dass der gegebenenfalls besetzte Horst in der Brutzeit (1. Februar bis 31. August) baubedingt störungsfrei bleibe (Abstandsregelung von min. 150 m im Umkreis).

Man bitte um Vorlage der entsprechenden Fachgutachten (Zauneidechsen, Amphibien und Vögel). Sollten sich für einzelne Artengruppen seit der letzten Erhebung (2013) örtliche Gegebenheiten erheblich verändert haben, würden ggf. neue Untersuchungen erforderlich.

Der Vorhabensträger hat erwidert, die faunistischen Erfassungen seien im Jahr 2013 zu den vorhabensrelevanten Artengruppen Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie im Januar 2017 zu gebäudebewohnenden Arten (Avifauna, Fledermäuse) durchgeführt worden. Die Gutachten könnten vom Vorhabensträger zur Verfügung gestellt werden. Durch das Vorhaben werde bauzeitlich lediglich ein ca. 1,5 m schmaler Streifen (Verlegung Kabelkanal) im Bereich der Gleisanlagen bzw. der Gleisnebenanlagen in Anspruch genommen.

Die relevanten Abschnitte mit Vorkommen von Zauneidechse und Erdkröte seien in der Anlage 10.3.1 gekennzeichnet. Das Vorkommen der Erdkröte sei im Rahmen einer Kartierung 2013 mit 561 Individuen angegeben. Die Zauneidechsenpopulation werde auf Grundlage von 67 erfassten alten und subadulten Tieren (Kartierung 2013) auf eine Größenordnung von 268 erwachsene Zauneidechsen geschätzt.

Eingriffe in Waldflächen der Wuhlheide fänden nicht statt. Eine Betrachtung der an Baumhabitats gebundenen Käferarten (Heldbock, Feuerschmied) sei aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die temporäre Beanspruchung von Freiflächen (BE-Flächen an der EÜ Hämmerlingstraße) in geringem Umfang habe keine dauerhafte Beseitigung potenzieller Schmetterlingshabitats zur Folge. Darüberhinaus würden diese kleinen Flächen nach Abschluss der Nutzung entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wiederhergestellt und stünden weiterhin uneingeschränkt als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats zur Verfügung. Eine gezielte Betrachtung der Schmetterlinge sei aus Sicht des Vorhabensträgers nicht erforderlich.

Da die Bauarbeiten nur tagsüber ausgeführt würden und keine Eingriffe in Waldkanten und Gehölzsäume stattfänden, sei nicht von einer Beeinträchtigung der nachtaktiven Fledermäuse auszugehen.

Der Mäusebussard sei nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens kartiert worden.

Die Plangenehmigungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers für plausibel und sieht weder ein Ermittlungs- bzw. Darstellungsdefizit noch fehlerhafte Bewertungen im Hinblick auf vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Tieren.

c) Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Das Bezirksamt verweist darauf, dass die ABS-Strecke auf längeren Abschnitten Waldbereiche der Wuhlheide und der Krummendammer Heide quere, weiterhin werde das Landschaftsschutzgebiet Erpetal tangiert. In diesen Bereichen sei das Landschaftsbild im Bestand trotz Vorbelastung durch wertvolle landschaftstypische Elemente mit großem Erholungswert gekennzeichnet. Man sehe die Waldflächen hier nicht als Bestandteil des Siedlungsraumes und erwarte eine differenziertere Wertung.

Der Vorhabensträger hat erwidert, durch das Vorhaben würden keine wertvollen landschaftstypischen Elemente in Anspruch genommen oder beeinträchtigt, da das Vorhaben ausschließlich im Bereich der Gleisanlagen umgesetzt werde und Zufahrten ausschließlich auf vorhandenen Wegen erfolgten.

Die Plangenehmigungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers für plausibel. Der Vorhabensträger hat die Unterlagen unter Berücksichtigung einiger Hinweise des Bezirksamtes überarbeitet.

**B.4.4.2 Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz hat darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffes wirksam sein müssten.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick schätzt die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Ausnahme von 009\_VA, 007\_V und 006\_V als zielführend ein.

Der Vorhabensträger hat erwidert, die CEF-Maßnahme zur Kompensation der Lebensstätten werde zum Zeitpunkt des Eingriffes wirksam sein. Anders als der Bezirk halte man die Maßnahmen 006\_V, 007\_V und 009\_VA sehr wohl für zielführend. Die Wiederherstellung von temporär genutzten Freiflächen (006\_V) sei eine Standardmaßnahme, die immer durchgeführt werde, wenn angrenzende Freiflächen während der Bauzeit genutzt würden. Der mobile Amphibienfangzaun (007\_V) ermögliche, die Erdkröten während der Wanderzeit abzufangen und umzusetzen, damit diese trotz Baumaßnahmen in ihr Laichgewässer und wieder zurück in den Wald gelangten. In Bezug auf die Zauneidechse sei für die vorgesehenen Baumaßnahmen (Kabeltröge, Oberleitungsmaste) eine Bauzeitenregelung (009\_VA) ausreichend, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

a) Bauzeitlicher Baumschutz (001\_V)

Das Bezirksamt hat gefordert, die Ausführungen zum Baumschutz während der Bauarbeiten (Maßnahme 001\_V) dahingehend zu ergänzen und zu konkretisieren, dass der Baustelle benachbarte, wertgebende Biotopflächen durch Bauzaun (oder vergleichbar) abgegrenzt werden. Ablagerungen und Fahrtätigkeit unterhalb des Kronentraufbereiches geschützter Bäume zuzüglich eines Radius' von 2 m sollten nur ausnahmsweise und unter Verwendung lastverteilerender Baggermatten (oder vergleichbar) möglich sein.

Der Vorhabensträger hat die bezirksseitig geforderten Schutzvorkehrungen durch Änderung des Maßnahmenblattes 001\_V zum Gegenstand der Genehmigungsplanung gemacht.

b) Material-/Bodenlagerung und -transport außerhalb sensibler Bereiche (002\_V)

Das Bezirksamt hat gefordert, die Maßnahme 002\_V dahingehend zu ergänzen, dass Baustellenzufahrten und Materiallager, die alternativlos nur auf wertgebenden Biotopflächen verortet werden können, grundsätzlich durch lastverteilende Baggermatten bzw. funktionsgleiche Maßnahmen geschützt werden.

Der Vorhabensträger hat die geforderten Vorkehrungen durch Änderung des Maßnahmenblattes 002\_V zum Gegenstand der Genehmigungsplanung gemacht.

c) Minimierung der Flächeninanspruchnahme (005\_V)

Das Bezirksamt hat gefordert, die Maßnahme 005\_V dahingehend zu ergänzen, dass für notwendige Zufahrten auf unbefestigtem Boden der jeweils kürzeste Weg zu wählen ist.

Der Vorhabensträger hat erwidert, dies sei der Maßnahme 005\_V bereits immanent, und hierzu auf Seite 24 des LBP verwiesen. Hiernach seien Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Plangenehmigungsbehörde folgt der Argumentation des Vorhabensträgers und hält eine Änderung der Planunterlagen nicht für erforderlich.

d) Beseitigung invasiver, neophytischer Gehölze

Das Bezirksamt hat gefordert, eine bauvorbereitend eventuell erforderliche Beseitigung invasiver, neophytischer Gehölze (Robinia pseudoacacia - Robinie; Prunus serotina - Spähtblühende Traubenkirsche; Acer platanoides - Spitzahorn und Acer negundo - Eschenahorn) ausschließlich über Rodung vorzunehmen.

Der Vorhabensträger hat die Erfüllung der bezirklichen Forderung zugesichert.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die sachgerechte bezirkliche Forderung zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.5 b) gemacht.

e) Gehölbeseitigung im Bereich von Zauneidechsenlebensräumen

Das Bezirksamt hat gefordert, in Bereichen, die als Zauneidechsenlebensraum definiert sind, die Gehölze zum Schutz von winterschlafenden Zauneidechsen in der Vegetationsruhe nur abzuschneiden und zunächst nicht zu roden. Während der Aktivitätsphase der Reptilien und außerhalb der Eiablage- und -reifezeit zwischen Mitte April und Ende Mai und nur in diesem Zeitfenster sei die Rodung möglich.

Der Vorhabensträger hat erwidert, diese Forderung sei in der Maßnahme 009\_VA mit erfasst.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die sachgerechte bezirkliche Forderung zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.5 c) gemacht.

f) Ornithologische Untersuchung von Gehölzen im Baumfeld

Das Bezirksamt fordert, die Gehölze im Baumfeld unmittelbar vor Beginn und während der Baumaßnahmen ornithologisch auf das Vorhandensein von aktuellem, geschütztem Brut- und Aufzuchtsgeschehen zu untersuchen.

Der Vorhabensträger hat erwidert, Rückschnitte erfolgten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (008\_V). Die Bauarbeiten fänden im Bereich einer mehrgleisigen Bahnstrecke mit hohen Lärmemissionen statt, so dass von keinen erheblichen Mehrbelastungen während der Bauzeit des Vorhabens auszugehen sei.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich der Argumentation des Vorhabensträgers an und weist die Forderung des Bezirksamtes zurück.

g) Abstimmung von CEF-Maßnahmen mit der UNB

Das Bezirksamt fordert, das Anbringen der Ersatznistkästen für den Hausrotschwanz und Haussperling sowie eventuell weitere in Folge der Maßnahme 011\_VA nötige Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit der UNB umzusetzen. Für die CEF-Maßnahmen seien vorab konkrete Standortvorschläge an bahneigenen Gebäuden im Umfeld einzubringen. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen könne auch als festgesetzte FCS-Maßnahme nachträglich an dem neu errichteten ESTW erfolgen.

Der Vorhabensträger verweist auf seine Standortvorschläge in der Anlage 10.3.2.

Die Plangenehmigungsbehörde hält bezüglich der geplanten Ersatznistkästen für den Hausrotschwanz und Haussperling sowie ggf. weiterer erforderlicher Kompensationsmaßnahmen eine Detailabstimmung des Vorhabensträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde für erforderlich, Nebenbestimmung A.4.5 d).

h) Kleintierschutz bei Kabeltiefbaumaßnahmen

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick fordert, Baugruben, -gräben und die neuen Kabelkanäle zum Amphibien- und Kleintierschutz so herzustellen, dass sie keine Fallen für bodengebunden lebende Tiere darstellen (Verschalung 40 cm höher als das Bodenniveau bauen oder Kleintierausstiege verwenden). Hier bestehe erhöhter Kontrollaufwand durch die ökologische Baubetreuung.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, der Forderung nachzukommen.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die sachgerechte bezirkliche Forderung zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.5 e) gemacht.

Weiterhin hat das Bezirksamt gefordert, bei der Abdeckung von Entwässerungsöffnungen von Kabeltiefbauanlagen mit trittfesten Gittern eine Maschenbreite zu verwenden, die das Hineinfallen von Kleintieren (Amphibien, Reptilien) unmöglich macht.

Der Vorhabensträger hat dies durch Ergänzung des LBP-Erläuterungsberichtes zum Gegenstand der Genehmigungsplanung gemacht.

i) Schutz von Amphibien bzw. der Erdkröte (007\_V)

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt mit, auch die ausschließlich national besonders geschützten Arten wie die Erdkröte seien entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG vor vermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu schützen. Dem entspreche die Vermeidungsmaßnahme 007\_V. Dieser Schutz sei auch auf Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten an und durch Amphibienlebensräume auszudehnen.

Die geplanten Abschränkungen (007\_V) dürften nicht dazu führen, dass die Reproduktion der Erdkröten baubedingt beeinträchtigt werde. Insofern sollten die relevanten Laichgewässer, in/an die die Amphibien gebracht werden sollen, im LBP textlich und graphisch dargestellt werden. Die Waldbereiche der Wuhlheide südlich der Bahnstrecke seien Erdkrötensommerlebensraum. Hier seien relevante Bauarbeiten

und Bauverkehre außerhalb von Abschränkungen nur während des Tages und nicht zu den nächtlichen Aktivitätszeiten der Amphibien auszuführen.

Der Vorhabensträger hat erwidert, die Reproduktion der Erdkröten werde baubedingt nicht beeinträchtigt. Der mobile Amphibienfangzaun (007\_V) ermögliche, die Erdkröten während der Wanderzeit abzufangen und umzusetzen, damit diese trotz Baumaßnahmen in ihr Laichgewässer und wieder zurück in den Wald gelangten. Die Erdkröten nutzten die Gartenteiche in den Grundstücken entlang der Schubertstraße als Laichgewässer. Die Planunterlagen würden um eine textliche und graphische Darstellung ergänzt. Der Vorhabensträger werde versuchen, Nacharbeiten so wenig wie möglich durchzuführen. Ein genereller Verzicht auf Nacharbeit könne jedoch nicht zugesagt werden.

Die Plangenehmigungsbehörde stellt fest, dass der Vorhabensträger den Wanderkorridor und die Laichgewässer im Bestands- und Konfliktplan genauer dargestellt hat und auch den LBP-Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt hat. Im Bereich des Wanderkorridors in ~km 10,9 – 11,0 sind ausweislich der Baustelleneinrichtungsplanung (Unterlage 9.4) keine Baustelleneinrichtungsflächen oder -straßen geplant. Die Plangenehmigungsbehörde geht daher davon aus, dass außerhalb der durch den Amphibienfangzaun abgesperrten Baustelle keine Bauarbeiten und Bauverkehre stattfinden, die zu einer Beeinträchtigung der Erdkröten führen könnten.

j) Schutz der Zauneidechse (009\_VA)

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat erklärt, dem nach Maßnahmenblatt 009\_VA vorgeschlagenen Umgang mit der lokalen Zauneidechsenpopulation werde nicht zugestimmt. Soweit definierte Bauflächen als Lebensräume für Zauneidechsen kartiert seien, müssten die Tiere dort abgefangen werden. Eine Regelung ausschließlich über festgelegte Bauzeiten überwinde die bestehenden Zugriffsverbote nicht. Das Fluchtverhalten von Zauneidechsen sei sehr witterungsabhängig und schütze nicht gegen baubedingte Tötungen. Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 Abs.1 BNatSchG sei bei der Obersten Naturschutzbehörde zu beantragen. Sollten Flächen als Ersatzhabitate für im Baufeld abgefangene und wieder auszusetzende Zauneidechsen fungieren, seien diese unter Anleitung des Fachgutachters mit qualitativ und quantitativ geeigneten Strukturen (z.B. Reisig-, Sand- und Steinhaufen, Holzstämmen) auszustatten und temporär abzugrenzen.

Der Vorhabensträger hat erwidert, durch das Vorhaben werde bauzeitlich lediglich ein ca. 1,5 m schmaler Streifen (Verlegung Kabelkanal) im Bereich der Gleisanlagen



bzw. der Gleisnebenanlagen in Anspruch genommen. Dieser bautechnologische Streifen stelle einen schwach ausgeprägten Teillebensraum der Zauneidechse dar. Es seien genügend bauzeitliche Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechsen vorhanden. Es werde davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenregelung (009\_VA) stabil bleibe. Die Bauzeitenregelung sehe Bauarbeiten in der Zeit von Ende März (Ende der Winterruhe) bis Ende April/Anfang Mai (Eiablage) sowie von Anfang August bis Mitte Oktober vor. In diesen Zeiträumen sei das Fluchtverhalten der Zauneidechsen gut, so dass nicht von einer voraussehbaren Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen werde. Ersatzhabitate seien nicht vorgesehen. Im Übrigen seien während des Bauablaufes ggf. erforderliche operative Schutzmaßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung (012\_V) sicher zu stellen.

Die Plangenehmigungsbehörde hält die Ausführungen des Vorhabensträgers für plausibel. Das Vorhaben bedingt nur äußerst geringe Eingriffe in den Bahnkörper bzw. in Lebensräume der Zauneidechse durch Errichtung schmaler, nur in geringer Tiefe in den Bahnkörper einzubindender Kabeltrassen. Großflächige Eingriffe in das Schotterbett sind in den Bereichen der Zauneidechsenvorkommen nicht geplant. Der Vorhabensträger beabsichtigt, die Arbeiten außerhalb der Winterruhe und Eiablage- bzw. -reifezeit der Zauneidechse durchzuführen, so dass die Tiere den Bauarbeiten ohne weiteres ausweichen können. Um dies sicherzustellen, wird dem Vorhabensträger unter A.4.5 c) aufgegeben, Bauarbeiten gemäß der Maßnahme 009\_VA nur in den festgelegten Bauzeiten und im Rahmen dessen nur bei Witterungs- und Umgebungsbedingungen durchzuführen, unter denen zu erwarten ist, dass die Reptilien tatsächlich aktiv sind und den Bauarbeiten ausweichen können. Damit werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechse vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, für die entgegen der Auffassung des Bezirkes nicht die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sondern das Eisenbahn-Bundesamt zuständig wäre, ist nicht erforderlich.

k) Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen (006\_V)

Das Bezirksamt hat gefordert, die Maßnahme 006\_V dahingehend zu ändern, dass bei Verwendung von Füllböden für landschaftsgestaltende, wiederherstellende Arbeiten ausschließlich nährstoffarmes Substrat (optimal Sand aus der Region) zu verwenden ist. Auf zusätzliches Einbringen organischer Substanz sei zu verzichten.

Der Vorhabensträger hat die bezirklichen Forderungen durch Änderung des Maßnahmenblattes 006\_V zum Gegenstand der Genehmigungsplanung gemacht.

l) Abnahme wiederhergestellter Flächen

Das Bezirksamt hat gefordert, nach Abschluss der Bauarbeiten eine Abnahme der wiederhergestellten temporär beanspruchten Bauflächen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Der Vorhabensträger hat zugesichert, der bezirklichen Forderung nachzukommen.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die sachgerechte bezirkliche Forderung zum Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.5 f) gemacht.

#### **B.4.5 Denkmalschutz**

Ausweislich der Planunterlagen werden durch das Vorhaben keine Baudenkmale erheblich beeinträchtigt.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Landesdenkmalamt) hat erklärt, das Vorhaben berühre Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Neben dem im Erläuterungsbericht genannten S-Bf Köpenick seien auch die ebenfalls als Baudenkmale geschützten S-Bahnhöfe Friedrichshagen und Karlshorst tangiert. An den betroffenen Streckenabschnitten würden die Kabel jedoch in Bestandsanlagen geführt, so dass gegen die Planung keine Einwände bestünden.

Die Nebenbestimmung A.4.6 ist erforderlich, um auszuschließen, dass bestehende sicherungstechnische Innenanlagen bzw. sonstige geschützte Ausstattungsgegenstände von Baudenkmalen der Bahnhöfe Köpenick und Friedrichshagen ohne denkmalrechtliche Erlaubnis verändert werden.

#### **B.4.6 Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter**

Für das Vorhaben ist keine dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter vorgesehen. Die Berliner Forsten und das Bundeseisenbahnvermögen haben den geplanten vorübergehenden Inanspruchnahmen in ihrem Eigentum stehender Flächen grundsätzlich zugestimmt.

#### **B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

#### **B.4.8 Bauaufsichtliches Verfahren**

Dem Vorhabensträger ist unter A.4.8 aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die durch das geplante Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben bedingt bei Durchführung der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nur äußerst geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Abgesehen von einer begrenzten, bauzeitlichen Nutzung von Flächen der Berliner Forsten und des Bundeseisenbahnvermögens, die jeweils ihre Zustimmung erklärt haben, bedingt das Vorhaben keine Inanspruchnahme bahnfremder Grundstücke.

Die Nebenbestimmungen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich und greifen in die Rechte des Vorhabensträgers nicht in unverhältnismäßigem Maße ein. Im Übrigen hat der Vorhabensträger als Veranlasser der Maßnahme Sorge dafür zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Für das Projekt „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze Deutschland/Polen“ ist gemäß Anlage zu § 1 BSWAG, Abs. 1, lfd. Nr. 14 vordringlicher Bedarf festgestellt. Die vorliegende Plangenehmigung ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

## **B.7 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), so hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Begründungsfrist von zehn Wochen ab Klageerhebung kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten las-

sen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Berlin**  
**Berlin, den 13. März 2018**  
**Gz. 51113/131-511ppa/034-2300#015**